

# Verordnung

## über die Entschädigung der Mitglieder von sonstigen Gemeindeorganen

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 24.06.2013 wird gemäß dem Gesetz über die Bezüge der Mitglieder des Landtages, der Landesregierung und der Bürgermeister (Bezügegesetz 1998), LGBl. Nr. 3/1998, i.d.g.F. sowie der Verordnung der Landesregierung über die Monatsbezüge der Bürgermeister, LGBl. Nr. 54/2011, verordnet:

### § 1

#### Entschädigung der Mitglieder des Gemeindevorstandes

Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes gebührt für die Teilnahme an einer Gemeindevorstandssitzung (und Gemeindevertretungssitzung sowie Ausschusssitzungen) ein Sitzungsgeld in der Höhe von € 25,00.

Für Vertretungen des Bürgermeisters bei Kommissionierungen gebührt den Mitgliedern des Gemeindevorstandes eine Kommissionsgebühr in der Höhe von € 50,00.

### § 2

#### Entschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung

Den Mitgliedern der Gemeindevertretung gebührt für die Teilnahme an Gemeindevertretungs- und Ausschusssitzungen eine Sitzungsgebühr von € 25,00.

### § 3

#### Entschädigung des Vizebürgermeisters

Die Entschädigung des Vizebürgermeisters wird als Monatsbezug festgelegt und beträgt € 60,00. Dem Vizebürgermeister gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung.

### § 4

#### Wertsicherung

„Der Monatsbezug des Vizebürgermeisters erhöht sich jährlich entsprechend den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 des Bezügegesetzes.

### § 5

#### Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1.7.2013 in Kraft.